

## Häufig gestellte Fragen zu ÖPNV und Schülerbeförderung

### Wo finde ich Preise, Fahrpläne und weitere Informationen zum ÖPNV

Auf der Internetseite des Rhein-Mosel-Verkehrsverbundes (VRM) erhalten Sie umfassende Fahrplanauskünfte, eine Übersicht über die Tarife und die Struktur im Verbundgebiet. [www.vrm.info.de](http://www.vrm.info.de)

### Wo erhalte ich den Verbundfahrplan?

Den Verbundfahrplan für den Bereich des Rhein-Lahn-Kreises (Teilausgabe 5) erhalten sie kostenlos bei der Kreisverwaltung, bei den Verbandsgemeindeverwaltungen, bei der Stadtverwaltung Lahnstein, bei den Verkehrsträgern und einigen Tourismusinformatoren sowie den Filialen der Nassauischen Sparkasse.

### Wer ist für die vorübergehende Einstellung von Busverkehren z. B. bei starken Schneefällen oder Glatteis zuständig?

Es besteht für Linienverkehre grundsätzlich eine Beförderungspflicht. Allerdings liegt die Verantwortung für eine sichere Fahrgastbeförderung beim Linienbetreiber und letztlich beim jeweiligen Fahrpersonal. Ist eine sichere Beförderung der Fahrgäste nicht mehr zu gewährleisten, kann der Busverkehr teilweise oder auf der gesamten Linie eingestellt werden. Ist eine solche Entwicklung absehbar (Unwetterwarnung), so erfolgt möglichst eine frühzeitige Information der Fahrgäste durch das Fahrpersonal, durch Presse und Rundfunkmeldungen oder über die Schulen. Bei unvorhersehbaren Entwicklungen ist eine solche Information leider nicht immer gewährleistet. In solchen Fällen schafft ein rechtzeitiger Anruf beim betreffenden Linienbetreiber (siehe Verbundfahrplan des Rhein-Lahn-Kreises, Aushangfahrpläne) Klarheit.

### Wie kann ich auf den Erhalt und den Ausbau des ÖPNV – Angebotes Einfluss nehmen?

Nutzen Sie wann immer möglich vorhandene ÖPNV – Angebote. Sie schonen nicht nur Umwelt und Geldbeutel, sondern tragen auch wesentlich zum Erhalt des Angebotes bei. Auf der Basis eines gut genutzten Angebotes sind dann auch unter Umständen schrittweise Verbesserungen und Ergänzungen möglich.

Haben Sie konkrete Vorschläge für Veränderungen oder Verbesserungen (Haltestellen, Strecken, Auskunftsöglichkeiten, Anschlussbeziehungen etc.), dann teilen Sie uns diese bitte schriftlich, telefonisch oder über das Kontaktformular in diesem Internetauftritt mit. Wir werden dann gemeinsam mit unseren Partnern die Realisierungsmöglichkeiten prüfen und falls möglich - ggf. probeweise - zum nächstmöglichen Zeitpunkt umsetzen.

### Hat mein Kind Anspruch auf den Erhalt einer Fahrkarte?

Der Anspruch auf eine Schülerfahrkarte zwischen Wohnort und Schule hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Schulart	Voraussetzungen
Grundschule	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 2 km Besuch der zuständigen Schule
Hauptschule (Kl. 5-10)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Besuch der zuständigen Schule
Schule mit Förderschwerpunkten (Kl. 1-4)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 2 km (Art und Grad der Behinderung werden berücksichtigt) Zuweisung der ADD
Schule mit Förderschwerpunkten (Kl. 5- 10)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km (Art und Grad der Behinderung werden berücksichtigt) Zuweisung der ADD
Realschule Plus (Kl. 5-10) in integrativer oder kooperativer Form	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur Teilübernahme
Realschule (Kl. 5-10)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Besuch nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur Teilübernahme
Integrierte Gesamtschule (Kl. 5-10)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur Teilübernahme
Gymnasium (Kl. 5-10)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur Teilübernahme
Gymnasium (Kl. 11-13)	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Unterschreiten einer Einkommensgrenze Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur

	Teilübernahme
Berufsvorbereitungsjahr Teilzeitunterricht ohne Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Besuch der zuständigen Schule
Berufsfachschule I	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Soweit die Schülerin bzw. der Schüler noch zum Schulbesuch verpflichtet ist: Besuch der zuständigen Schule anderenfalls: Unterschreiten einer Einkommensgrenze Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur Teilübernahme
Berufsfachschule II, Berufsoberschule, Höhere Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule in Vollzeitform	Schulweg besonders gefährlich oder länger als 4 km Unterschreiten einer Einkommensgrenze Besuch der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart, sonst nur Teilübernahme

Die jeweiligen Antragsvordrucke finden Sie unter: [www.rhein-lahn-info.de/oeprnv](http://www.rhein-lahn-info.de/oeprnv) .

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht zwar kein Anspruch auf eine Schülerfahrkarte des Rhein-Lahn-Kreises, jedoch haben auch diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eine Fahrkarte direkt über das Fahrunternehmen zu bestellen. Die Kontaktdaten der Unternehmen finden Sie auf [www.vrminfo.de](http://www.vrminfo.de) .

#### **Woher bekomme ich die Fahrkarte für mein Kind?**

Für die Schülerbeförderung von Schülern mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz zu Schulen im Rhein-Lahn-Kreis und für Schüler mit Wohnsitz im Rhein-Lahn-Kreis, die Schulen außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zuständig.

Die Schülerfahrkarte beantragen Sie daher bitte bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises. Den Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten erhalten sie entweder im Sekretariat der Schule Ihres Kindes oder direkt auf unsere Internetseite [www.rhein-lahn-info.de/oeprnv](http://www.rhein-lahn-info.de/oeprnv) . Reichen Sie den unterschriebenen Antrag bitte über die Schule ein, da dort die Angaben zum Schulbesuch bestätigt werden müssen.

Soweit für Ihr Kind kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Rhein-Lahn-Kreis besteht (siehe vorherige Frage), können Schülerfahrkarten direkt beim Fahrunternehmen bestellt werden.

#### **Woher bekomme ich die Fahrzeiten der Busse?**

Auskünfte über Fahrzeiten der Busse erhalten Sie auf der Internetseite des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) [www.vrminfo.de](http://www.vrminfo.de), in der Schule Ihres Kindes oder von unseren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

#### **Wir ziehen um. Benötige ich eine neue Fahrkarte für mein Kind?**

Wenn Sie umziehen, müssen die Fahrkarten umgehend entweder über die Schule oder unmittelbar an die Kreisverwaltung zurück gegeben werden.

Nur dann erhalten wir von dem Verkehrsunternehmen für die restliche Zeit des Schuljahres eine Gutschrift. Wenn die Schülerfahrkarten nicht zurück gegeben werden, müssen wir ggf. die Kosten bei Ihnen geltend machen.

Sollten nach einem Umzug neue Fahrkarten benötigt werden, stellen Sie bitte möglichst frühzeitig einen neuen Antrag über die Schule.

Bei Umzügen im gleichen Wohnort oder in einen Nachbarort, sollten Sie Kontakt mit unseren Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern (siehe zuletzt) aufnehmen, damit geprüft werden kann, ob die Fahrkarte weiter gültig bleibt und behalten werden kann.

#### **Wie muss vorgegangen werden, wenn das Kind innerhalb des Schuljahres die Schule wechselt?**

Die alten Fahrkarten müssen umgehend im Sekretariat der alten Schule oder direkt bei der Kreisverwaltung abgegeben werden und in der neuen Schule muss ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten gestellt werden. Die Antragsvordrucke erhalten Sie direkt bei der Anmeldung im Schulsekretariat oder hier: [www.rhein-lahn-info.de/daten-import/antraege/antraege.htm](http://www.rhein-lahn-info.de/daten-import/antraege/antraege.htm) .

### **Die Fahrkarte ist weg. Woher bekomme ich eine Ersatzfahrkarte?**

Ersatzkarten werden gegen Zahlung einer Gebühr vom jeweiligen Verkehrsbetrieb ausgestellt.

### **Was ist ein Schüler-Plus-Ticket und was kostet es?**

Mit dem Schüler-Plus-Ticket können Schüler ab 14 Uhr auf allen Nahverkehrsstrecken im VRM-Gebiet unbegrenzt oft den ÖPNV benutzen. Zu Verabredungen mit Freunden, zur Party, zum Sport, ins Kino, zum Shoppen und und und. An schulfreien Tagen gilt das Ticket den ganzen Tag.

Pro Schüler bezahlt man eine Jahresgebühr von 93 Euro – das entspricht nur 7,75 Euro pro Monat.

Nähere Informationen erhalten Sie hier: <http://www.vrminfo.de/service/infos-fuer-schuelerschulen/?style=normal#c1185> .

### **Für welche der o. g. Schulen muss ich einen Eigenanteil an der Schülerbeförderung zahlen?**

Für die Realschulen, Integrierte Gesamtschulen, die Gymnasien sowie die meisten Bildungsgänge an Berufsbildenden Schulen ist ein Eigenanteil in Höhe von derzeit 23,00 Euro (ab 01.08.2011 in Höhe von 25,00 Euro) zu zahlen. In der Sekundarstufe I entfällt die Zahlungspflicht bei Unterschreiten einer Einkommensgrenze. In der Sekundarstufe II gibt es die Möglichkeit den Erlass des Eigenanteils zu beantragen wenn eine weitere Einkommensgrenze unterschritten ist - siehe auch: [www.rhein-lahn-info.de/oePNV](http://www.rhein-lahn-info.de/oePNV) .

### **Was ändert sich an der Zahlung des Eigenanteils durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Koblenz, das eine ungerechtfertigte Benachteiligung durch die momentane Regelung festgestellt hat?**

Vorerst ändert sich nichts an der Zahlungspflicht für den Eigenanteil. Die bisherige Rechtslage gilt solange weiter, bis die Landesregierung eine verfassungsgemäße Regelung getroffen hat. Dies soll spätestens bis zum 31.07.2012 geschehen.

Das Urteil begründet somit keinen sofortigen Wegfall der Beteiligung an den Schülerfahrkosten und entsprechend keine Rückforderungsansprüche der Eltern. Mehr über die Hintergründe erfahren Sie hier: [www.rhein-lahn-info.de/oePNV](http://www.rhein-lahn-info.de/oePNV) .

### **Wo kann ich mich beschweren?**

Die Kreisverwaltung ist für alle Fragen im Zusammenhang mit den Vertragsfahrten sowie für die Fahrkartenbestellung für die Linienfahrten zuständig. Aufsichtsbehörde für den Öffentlichen Personennahverkehr ist der Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Koblenz.

Die Kreisverwaltung setzt sich für eine funktionierende Schülerbeförderung ein. Deshalb können Sie sich unabhängig von den vorstehend aufgezeigten grundsätzlichen Zuständigkeit mit allen Beschwerden an die Kreisverwaltung wenden. Nur in Fällen, in denen gegenüber den Beförderungsunternehmen nicht das von der Kreisverwaltung gewünschte Ergebnis erzielt werden kann, wird der Landesbetrieb Mobilität eingeschaltet.

Hinweise und Beschwerden übermitteln Sie uns bitte zeitnah mit möglichst genauen Angaben über unser Kontaktformular, Sie finden es unter [www.rhein-lahn-info.de/oePNV](http://www.rhein-lahn-info.de/oePNV) . Alternativ können Sie uns auch telefonisch und schriftlich erreichen.

### **Unsere Kontaktdaten**

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Referat Schülerbeförderung des Rhein-Lahn-Kreises:

Frau Dommermuth, Telefon: 02603/972-139  
Email: [Angelika.Dommermuth@rhein-lahn.rlp.de](mailto:Angelika.Dommermuth@rhein-lahn.rlp.de)

Frau Gilles, Telefon: 02603/972-134  
Email: [Susanne.Gilles@rhein-lahn.rlp.de](mailto:Susanne.Gilles@rhein-lahn.rlp.de)

Frau Weiland, Telefon:02603/972-133  
Email: [Rebecca.Weiland@rhein-lahn.rlp.de](mailto:Rebecca.Weiland@rhein-lahn.rlp.de)

Herr Zimmerschied, Telefon: 02603/972-135  
Email: [Ralf.Zimmerschied@rhein-lahn.rlp.de](mailto:Ralf.Zimmerschied@rhein-lahn.rlp.de)